



**Finanzielle Probleme –
wohin wende ich mich?**

Informationen für den Kanton Zürich

Inhalt nach Kategorien

Arbeit/Bildung

Arbeitslosenversicherung (ALV)	13
Die kirchliche Fachstelle bei Arbeitslosigkeit (DFA)	25
impuls-treffpunkt	33
Invalidenversicherung (IV)	35
Kantonale Stipendien	39

Familie

Alimentenhilfe	8
Caritas Zürich	21
Kleinkinderbetreuungsbeiträge	45
Mutterschaftsentschädigung (MSE)	47
Pro Juventute	55
SOS-Beratung SRK Kanton Zürich	61
tandem	66
Zentralstelle für Ehe- und Familienberatung Zürich	73
Zürcher Frauenzentrale	74

Knappes Budget

Alimentenhilfe	8
Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)	10
Beratungspunkt	17
Bürgerschafts- und Darlehensgenossenschaft der reformierten Landeskirche des Kantons Zürich (BüDa)	19
Caritas Zürich	21
Ergänzungsleistungen	27
Evangelischer Frauenbund Zürich efz	29
Invalidenversicherung (IV)	35
Individuelle Krankenkassenprämienverbilligung (IPV)	37
Kantonale Stipendien	39
Kleinkinderbetreuungsbeiträge	45
KulturLegi Kanton Zürich	46
Öffentliche Sozialhilfe	49
Pro Infirmis	53
Pro Senectute Kanton Zürich	57
Soforthilfe	75
SOS-Beratung SRK Kanton Zürich	61
Sozialdienste der Kirchgemeinden und Pfarreien	62
Soziale Beratungsstelle der Heilsarmee	63

Stiftung Kirchlicher Sozialdienst Zürich	65
tandem	66
Team – Netz	67
Winterhilfe	70

Schulden

Bürgschafts- und Darlehensgenossenschaft der reformierten Landeskirche des Kantons Zürich (BüDa)	19
Caritas Zürich	21
Fachstelle für Schuldenfragen im Kanton Zürich (FS)	31
Schuldensanierung der kantonalen Bewährungs- und Vollzugsdienste	59
SOS-Beratung SRK Kanton Zürich	61
Team – Netz	67

Recht

Evangelischer Frauenbund Zürich efz	29
impuls-treffpunkt	33
Unabhängige Fachstelle für Sozialhilferecht (UFS)	68
Zentrale Abklärungs- und Vermittlungsstelle Stadt Zürich (ZAV)	72
Zentralstelle für Ehe- und Familienberatung Zürich	73
Zürcher Frauenzentrale	74

Impressum

Ausgabe August 2014

Öffnungszeiten und Preisangaben ohne Gewähr

Herausgegeben von Caritas Zürich, Abteilung Beratung,
Tel. 044 366 68 68, www.caritas-zuerich.ch

Redaktion und Layout: Caritas Zürich

Bilder: Urs Siegenthaler, Ariel Leuenberger

Inhalt alphabetisch

Alimentenhilfe	8
Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)	10
Arbeitslosenversicherung (ALV)	13
Beratungspunkt	17
Bürgerschafts- und Darlehensgenossenschaft der reformierten Landeskirche des Kantons Zürich (BüDa)	19
Caritas Zürich	21
Die kirchliche Fachstelle bei Arbeitslosigkeit (DFA)	25
Ergänzungsleistungen	27
Evangelischer Frauenbund Zürich efz	29
Fachstelle für Schuldenfragen im Kanton Zürich (FS)	31
impuls-treffpunkt	33
Invalidenversicherung (IV)	35
Individuelle Krankenkassenprämienverbilligung (IPV)	37
Kantonale Stipendien	39
Kleinkinderbetreuungsbeiträge	45
KulturLegi Kanton Zürich	46
Mutterschaftsentschädigung (MSE)	47
Öffentliche Sozialhilfe	49
Pro Infirmis	53
Pro Juventute	55

Pro Senectute Kanton Zürich	57
Schuldensanierung der kantonalen Bewährungs- und Vollzugsdienste	59
Soforthilfe	75
SOS-Beratung SRK Kanton Zürich	61
Sozialdienste der Kirchgemeinden und Pfarreien	62
Soziale Beratungsstelle der Heilsarmee	63
Stiftung Domicil	64
Stiftung Kirchlicher Sozialdienst Zürich	65
tandem	66
Team – Netz	67
Unabhängige Fachstelle für Sozialhilferecht (UFS)	68
Winterhilfe	70
Zentrale Abklärungs- und Vermittlungsstelle Stadt Zürich (ZAV)	72
Zentralstelle für Ehe- und Familienberatung Zürich	73
Zürcher Frauenzentrale	74

Alimentenhilfe

Wenn die gerichtlich oder vertraglich festgelegten Alimente nicht vollumfänglich, verspätet oder gar nicht bezahlt werden, hilft die Alimentenhilfestelle.

Wer wird unterstützt?

Mütter oder Väter, deren gerichtlich oder vertraglich festgelegten Kinderalimente nicht oder nicht vollständig bezahlt werden, haben einen Anspruch auf Bevorschussung. Dies nur, wenn die Eltern nicht im gleichen Haushalt leben und die im Jugendhilfegesetz festgelegten Einkommens- und Vermögensgrenzen nicht überschritten werden.

Mütter von Kindern, deren Vaterschaft und Unterhaltsanspruch noch nicht definitiv geklärt sind, können bei der Alimentenhilfe eine Überbrückungshilfe beanspruchen. Dies nur, wenn die Eltern nicht im gleichen Haushalt leben und die Mutter seit mindestens einem Jahr im Kanton Zürich wohnt. Auch bei der Überbrückungshilfe bestehen Einkommens- und Vermögensgrenzen.

Welche Leistungen sind möglich?

Die Alimentenhilfe umfasst das Alimenteninkasso, die Alimentenbevorschussung und die Überbrückungshilfe.

Kontakt**Alimentenstelle Stadt Zürich**

Hönggerstrasse 24, 8037 Zürich,

Tel. 044 412 73 40

► www.stadt-zuerich.ch/alimentenstelle

Bezirke Meilen, Pfäffikon, Hinwil und Uster

Alimentenhilfe Wetzikon, Spitalstrasse 3,

8620 Wetzikon, Tel. 044 934 55 55

Alimentenhilfe Bezirk Horgen Bahnhofstrasse 6,

Postfach 31, 8810 Horgen, Tel. 043 259 92 00

Bezirke Winterthur und Andelfingen

Alimentenhilfe Winterthur, St. Gallerstrasse 42,

8400 Winterthur, Tel. 052 266 90 90

Bezirke Affoltern und Dietikon

Alimentenhilfe Dietikon, Badenerstrasse 5,

8953 Dietikon, Tel. 043 259 93 00

Bezirke Bülach und Dielsdorf Alimentenhilfe

Bülach, Schaffhauserstrasse 53,

8180 Bülach, Tel. 043 259 95 20

Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)

Die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) ist eine staatlichen Sozialversicherung. Alle, die eine Erwerbstätigkeit ausüben (auch Selbstständigerwerbende), müssen Beiträge bezahlen.

Wer wird unterstützt?

Der Anspruch auf eine Altersrente beginnt nach Erreichen des Pensionsalters, respektive am ersten Tag des Monats danach. Für Männer liegt das ordentliche Rentenalter bei 65 Jahren, für Frauen bei 64 Jahren. Wer zu diesem Zeitpunkt Kinder unter 18 Jahren oder Kinder unter 25 Jahren in Ausbildung hat, kann eine Kinderrente beanspruchen.

Es besteht die Möglichkeit, die AHV-Rente bis maximal zwei Jahre vor dem ordentlichen Pensionsalter zu beziehen. Dieser Vorbezug bedeutet dann allerdings, dass die AHV-Rente für die gesamte Bezugsdauer gekürzt wird. Ebenfalls kann in der Vorbezugsdauer keine Kinderrente bezogen werden.

Es ist auch möglich, die Rente bis maximal fünf Jahre nach dem Erreichen des ordentlichen Rentenalters aufzuschieben. Die Rente wird für die gesamte Bezugsdauer entsprechend erhöht.

Welche Leistungen sind möglich?

Der grösste Teil der AHV-Leistungen sind die AHV-Renten sowie die Hilflosenentschädigungen. Daneben leistet die AHV auch Beiträge an Hilfsmittel (z. B. Hörgeräte oder Lupenbrillen) und Beiträge an die Spitex oder andere gemeinnützige Institutionen der Altershilfe (z. B. Pro Senectute oder Schweizerisches Rotes Kreuz).

Um die AHV-Altersrente zu erhalten, ist eine Anmeldung notwendig, die drei bis vier Monate vor Erreichen des Rentenalters erfolgen muss. Die Anmeldung läuft in der Regel über die Ausgleichskasse, bei der zuletzt AHV-Beiträge abgerechnet wurden. Falls bei einem Ehepaar bereits ein Partner eine Rente bezieht, ist dieselbe Ausgleichskasse auch für den andern Ehepartner zuständig.

Die Formulare für die Anmeldung sind bei den AHV-Zweigstellen auf den Gemeinden oder bei jeder Ausgleichskasse erhältlich.

Kontakt

SVA Zürich Röntgenstrasse 17, Postfach,
8087 Zürich, Tel. 044 448 50 00
► www.svazurich.ch



Arbeitslosenversicherung (ALV)

Die Arbeitslosenversicherung (ALV) unterstützt versicherte Personen bei Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit, wetterbedingten Arbeitsausfällen oder wenn der Arbeitgeber den Lohn nicht mehr bezahlen kann (Zahlungsunfähigkeit). Sie unterstützt auch Wiedereingliederungsmassnahmen. Die Arbeitslosenversicherung ist obligatorisch für alle angestellten Arbeitnehmenden in der Schweiz mit einem durchschnittlichen Monatseinkommen von mindestens 500 Franken. Selbstständigerwerbende sind nicht versichert.

Wer wird unterstützt?

Arbeitslosenentschädigung erhält, wer

- ganz oder teilweise arbeitslos ist,
- einen anrechenbaren Arbeitsausfall erlitten hat,
- in der Schweiz wohnt,
- die obligatorische Schulzeit beendet hat und nicht im AHV-Alter ist,
- in den letzten zwei Jahren mindestens zwölf Monate als Arbeitnehmender gearbeitet hat und damit genügend Beitragszeit hat
- vermittlungsfähig ist (bereit, in der Lage und berechtigt, eine zumutbare Arbeit anzunehmen und an Eingliederungsmassnahmen teilzunehmen),
- an der Informationsveranstaltung sowie an Beratungs- und Kontrollgesprächen des RAV (Regionalen Arbeitsvermitt-

lungszentrums) teilnimmt,

- alles Zumutbare unternimmt, um die Arbeitslosigkeit zu vermeiden oder zu verkürzen (sich um Stellen bemüht und eine zumutbare Stelle annimmt).

Ausnahmen für Anspruch auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung:

Wer die nötige Beitragszeit nicht erfüllt hat infolge von Ausbildung, Krankheit, Unfall, Mutterschaft, Aufenthalt in einer Anstalt oder Arbeitsaufenthalt im Ausland (ausserhalb EU/EFTA-Raum), kann trotzdem Arbeitslosengeld beziehen. Auch Scheidung, Trennung, Tod des Ehepartners und der Wegfall einer IV-Rente können unter bestimmten Voraussetzungen trotz fehlender Beitragszeit zu einem Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung führen.

Welche Leistungen sind möglich?

Wer Anspruch auf Arbeitslosengeld hat, erhält 70% respektive 80% seines versicherten Einkommens. Die Dauer der Arbeitslosenentschädigung wird in Form von Taggeldern bestimmt. Abhängig von Alter, Unterhaltungspflichten und Beitragszeit hat eine Person Anspruch auf 90 bis 520 Taggelder. Die Arbeitslosenkasse bietet daneben auch die Möglichkeit, finanzielle Unterstützung zu leisten für Umschulung, Weiterbildung oder berufliche Eingliederung.

Bevor Arbeitslosengeld ausbezahlt wird, hat jede Person eine generelle Wartefrist von fünf Tagen. Wer selber gekündigt hat, muss mit einer vorübergehenden Taggeldreduktion wegen selbstverschuldeter Arbeitslosigkeit rechnen (Einstelltage).

Eine arbeitslose Person, die sich um eine selbstständige Erwerbstätigkeit bemüht, wird unter bestimmten Voraussetzungen durch die Arbeitslosenversicherung finanziell unterstützt.

Kontakt

Wer Arbeitslosengeld beziehen möchten, muss sich beim **Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV)** anmelden. Das RAV ist zuständig für die Hilfe bei der Arbeitssuche und die Kontrolle der Arbeitslosigkeit. Die Arbeitslosenkassen prüfen den Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung und sind für die Berechnung sowie die monatlichen Auszahlungen der Taggelder verantwortlich. Die Anmeldung erfolgt beim zuständigen RAV ► www.rav.zh.ch

Wichtig

Erst wer sich beim RAV anmeldet hat, gilt als arbeitslos. Am besten kontaktiert man das RAV bereits während der Kündigungsfrist – spätestens aber am ersten Tag der Arbeitslosigkeit.

Eine genügende Anzahl nachweisbarer Bewerbungen wird bereits für die Zeit der Kündigungsfrist erwartet. Erste finanzielle Unterstützung von der Arbeitslosenkasse erhält man erst nach Anmeldung beim RAV und nach einer anschliessenden Wartefrist von generell fünf Tagen.

Detaillierte Informationen rund um die Arbeitslosenversicherung bietet die Broschüre «Arbeitslosigkeit – Ein Leitfaden für Versicherte». Download unter ► www.treffpunkt-arbeit.ch

Beratungspunkt

Der Beratungspunkt ist eine unabhängige und neutrale Beratungsstelle in Winterthur. In persönlichen Gesprächen werden Erwachsene und Jugendliche beraten.

Wer wird unterstützt?

Der Beratungspunkt hat zum Ziel, Frauen und Männer unkompliziert, rasch und professionell bei Fragen zu Alltag, Budget und Recht zu unterstützen.

Welche Leistungen sind möglich?

- Budgetberatung:
Durch die Budgetberatung kann Klarheit über die finanziellen Verhältnisse gewonnen werden und das Geld kann optimal eingeteilt werden.
Für die Budgetberatung werden 1% des monatlichen Nettoeinkommens in Rechnung gestellt (mindestens 50.– Franken); für Lernende und Studierende kostet eine Budgetberatung 25.– Franken.
- Rechtsberatung:
Rechtliche Fragen werden geklärt, es wird aufgezeigt, worauf man achten muss und wohin man sich wenden kann. Die Rechtsberatung kostet 50.– Franken, eine Kostenreduktion ist möglich.

Kontakt

Beratungspunkt Frauenzentrale, Metzggasse 2,
8400 Winterthur, Tel. 052 212 15 89

► www.beratungspunkt-winterthur.ch



Bürgschafts- und Darlehensgenossenschaft der reformierten Landeskirche des Kantons Zürich (BüDa)

Die BüDa gibt oder verbürgt Darlehen bei vorübergehenden Engpässen und leistet in Ausnahmefällen einmalige Zahlungen zur Abwendung einer akuten Not.

Wer wird unterstützt?

Die BüDa unterstützt reformierte Kirchenmitglieder mit Wohnsitz im Kanton Zürich.

Welche Leistungen sind möglich?

Die BüDa vergibt

- zinsgünstige Darlehen
- Bürgschaften
- Unterstützungsbeiträge

Wenn es darum geht

- den eigenen Gewerbebetrieb zu erweitern oder zu sanieren
- das Einfamilienhaus oder eine Wohnung zu erwerben oder zu sanieren
- ein Mietzinsdepot zu leisten
- eine Aus-, Weiter- oder Zusatzausbildung zu finanzieren
- einen finanziellen Engpass zu überbrücken

Eine mögliche Schuldensanierung findet hauptsächlich in Zusammenarbeit mit der Fachstelle für Schuldenfragen im Kanton Zürich statt ► www.schulden-zh.ch

Kontakt

**Bürgschafts- und Darlehensgenossenschaft
der Evangelisch-reformierten Landeskirche
des Kantons Zürich (BüDa) Zentralstrasse 2,
Postfach 9768, 8036 Zürich, Tel. 044 492 39 90
► www.bueda-zh.ch**

Caritas Zürich

Caritas Zürich hilft armutsbetroffenen Menschen im Kanton Zürich, insbesondere Familien, unabhängig von ihrer Nationalität und Weltanschauung.

Sozialberatung

Die Sozialberatung bietet eine umfassende Beratung für armutsbetroffene Familien, Fahrende (Jenische) und überschuldete Menschen.

- Für Familien:
Beratung von Familien verschiedener Familienformen, die armutsbetroffen oder armutsgefährdet sind. Ziel ist es, mit ihnen zusammen eine existenzsichernde Erwerbssituation zu erarbeiten und sie in diesem Prozess zu begleiten. Das Angebot richtet sich an Familien, die im Kanton Zürich wohnen. Sozialhilfebezüger können nicht beraten werden.
- Für Fahrende:
Beratung von Schweizer Fahrenden, welche Fragen zu Wohn- oder Arbeitssituation, Versicherungen und Existenzsicherung haben, administrative Hilfe brauchen, und/oder in einer finanziellen Notlage sind.
- Für Personen mit Schulden:
Überschuldete Privatpersonen im Kanton Zürich werden

über die Möglichkeiten im Umgang mit Schulden informiert. Die Beratung konzentriert sich auf Schuldenberatungen und Schuldensanierungen für überschuldete Menschen. Caritas Zürich bezahlt keine Schulden und gewährt keine Darlehen.

Weitere Angebote

Unter anderem günstige Deutschkurse, Computerkurse für Stellensuchende, Begleitung für junge Migrantinnen und Migranten bei der Lehrstellensuche, freiwillige Patinnen und Paten für Kinder in belasteten Familiensituationen, Kurse zum Schulstart für Familien mit Migrationshintergrund.

Kontakt **Caritas Zürich Beckenhofstrasse 16,**
Postfach, 8021 Zürich, Tel. 044 366 68 68
▶ www.caritas-zuerich.ch

Secondhand-Läden

In den acht Secondhand-Läden von Caritas Zürich findet man viel Stil für wenig Geld: Modische Secondhand-Bekleidung, gut erhaltene Schuhe, Taschen, Schmuck, Möbel und Bücher zu günstigen Preisen. Am günstigsten im Netto-Laden an der Birmensdorferstrasse 38 in Zürich.

Kontakt

Birmensdorferstrasse 38 und 52 8004 Zürich,
Tel. 044 242 76 06 und Tel. 044 241 00 75

Concept-Store Reitergasse 1,
8004 Zürich, Tel. 044 312 06 80

Im Viadukt Viaduktstrasse 91,
8005 Zürich, Tel. 043 321 33 75

Asylstrasse 94 8032 Zürich,
Tel. 043 818 58 44

Schwamendingenstrasse 11
8050 Zürich, Tel. 044 312 06 80

Steinberggasse 54 8400 Winterthur,
Tel. 052 213 63 60

Kunst & Krempel Birmensdorferstrasse 53,
8004 Zürich, Tel. 044 242 37 00

► www.caritas-secondhand.ch

Caritas-Märkte

Die Caritas-Märkte bieten vergünstigte Lebensmittel und Non-Food-Artikel für Menschen mit knappem Budget an. Einkaufen können ausschliesslich Personen, die finanziell benachteiligt sind und eine gültige Einkaufskarte oder eine KulturLegi ► **Seite 46** besitzen. Die Einkaufskarte und die KulturLegi können direkt im Caritas-Markt beantragt werden. Sie sind jeweils ein Jahr gültig.

Kontakt

Caritas-Markt Zürich-Oerlikon Schwamendingenstrasse 41, 8050 Zürich, Tel. 044 310 28 10

Caritas-Markt Kreis 4 Reitergasse 1,
8004 Zürich, Tel. 044 310 28 10

Caritas-Markt Winterthur Zürcherstrasse 77,
8406 Winterthur, Tel. 052 214 23 76

► www.caritas-zuerich.ch/markt

Die kirchliche Fachstelle bei Arbeitslosigkeit (DFA)

Die kirchliche Fachstelle bei Arbeitslosigkeit DFA ist ein Angebot der reformierten und der katholischen Kirche im Kanton Zürich.

Wer wird unterstützt?

Die DFA richtet sich an Personen, die erwerblos sind oder von drohendem Arbeitsplatzverlust betroffen sind. Das Beratungsangebot steht Personen offen, die im Kanton Zürich wohnen oder arbeiten, unabhängig von Herkunft, Bildung, Alter oder Religion.

Welche Leistungen sind möglich?

Die Beratungsstellen der DFA befinden sich in Zürich, Winterthur und Uster, mit teilweise unterschiedlichem Angebot. Die Beratung bei jeder Stelle ist kostenlos, vertraulich und konfessionell neutral.

- Beratung (Zürich, Winterthur, Uster):
Persönliche Beratung zur Bewältigung der Arbeitslosigkeit und Erarbeitung möglicher Perspektiven. Unterstützung bei der Stellensuche, in administrativen Angelegenheiten und im Umgang mit Arbeitgebern und Behörden.
- Recht (nur teilweise in Winterthur und Uster):
Juristische Beratung zu Fragen betreffend Arbeitsrecht

und Arbeitslosenversicherungsrecht. Rechtsvertretung zur Durchsetzung von Ansprüchen aus dem Arbeits- und Arbeitslosenversicherungsrecht.

- Treffpunkte:
Persönliche Unterstützung bei Bewerbungen und Angebot zur Nutzung der Infrastruktur.

Kontakt

DFA Zürich Badenerstrasse 41,
8004 Zürich, Tel. 044 298 60 80
▶ www.dfa.ch

DFA Winterthur Theaterstrasse 7,
8400 Winterthur, Tel. 052 213 50 20
▶ www.dfa.ch

DFA Uster Zentralstrasse 39,
8610 Uster, Tel. 044 941 02 03
▶ www.dfa.ch

Ergänzungsleistungen

Ergänzungsleistungen sollen einkommensschwachen Zürcherinnen und Zürchern eine angemessene materielle Existenz garantieren.

Wer wird unterstützt?

Unterstützt werden AHV- und IV-Rentnerinnen und -Rentner, deren Renten nicht ausreichen, um die Lebenskosten zu decken. Wenn in diesem Fall auch alle anderen möglichen Geldquellen ausgeschöpft sind, besteht Anspruch auf Ergänzungsleistungen.

Welche Leistungen sind möglich?

Ergänzungsleistungen sind keine Fürsorge oder Sozialhilfe. Es handelt sich um zusätzliche Leistungen zu den Renten, wenn diese nicht ausreichen und alle anderen Geldquellen ausgeschöpft sind. Zusätzlich zu den Ergänzungsleistungen werden unter Umständen noch kantonale Beihilfen und in grösseren Ortschaften Gemeindezuschüsse ausbezahlt. Für Rentnerinnen und Rentner in bescheidenen Verhältnissen besteht bereits während des Rentenvorbezugs Anspruch auf Ergänzungsleistungen.

Um Ergänzungsleistungen zu erhalten, ist eine Anmeldung notwendig bei der zuständigen EL-Stelle in der Wohngemeinde. In der Regel ist dies die AHV-Zweigstelle in der Gemeinde.

Kontakt

Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV

Molkenstrasse 5/9, Amtshaus Helvetiaplatz,
Postfach, 8026 Zürich, Tel. 044 412 61 11

► www.stadt-zuerich.ch/azl

Zusatzleistungen zur AHV/IV

Lagerhausstrasse 6, 8402 Winterthur,
Tel. 052 267 64 84

► www.soziales.winterthur.ch

Weitere Infos zu AHV/IV/EL und anderen Sozialversicherungen unter ► www.svazurich.ch

Evangelischer Frauenbund Zürich efz

Das Engagement gilt Frauen am Rande der Gesellschaft, ihnen leistet der evangelische Frauenbund konkrete Hilfe. Zudem setzt er sich für die Anliegen und Rechte von Frauen und Kindern ein.

Wer wird unterstützt?

Die Beratungsstellen für Frauen des Evangelischen Frauenbundes Zürich und Winterthur sind Anlaufstellen für Frauen in schwierigen Lebenssituationen. Die Sozial- und Rechtsberatung (nur in Zürich) stehen allen Frauen offen, unabhängig von Alter und Konfession.

Welche Leistungen sind möglich?

Nach eingehender Prüfung kann einmalig finanzielle Überbrückungshilfe in begrenztem Umfang geleistet werden. In der Regel werden Gesuche an Hilfsorganisationen und Stiftungen gestellt. Unterstützt werden auch Vorhaben, die zur langfristigen und nachhaltigen Verbesserung der finanziellen Situation beitragen.

In der Sozialberatung ist das erste Gespräch kostenlos. Weitere Gespräche sind kostenpflichtig. Eine Rechtsberatung kostet 50 Franken.

Kontakt

Evangelischer Frauenbund Zürich efz
Beratungsstelle für Frauen, Sozial- und
Rechtsberatung, Brahmstrasse 32,
8003 Zürich, Tel. 044 405 73 35 ► www.vefz.ch

Evangelischer Frauenbund Zürich efz
Sozialberatung Winterthur, Wartstrasse 5,
8400 Winterthur, Tel. 052 212 10 60
► www.vefz.ch



Fachstelle für Schuldenfragen im Kanton Zürich (FS)

Die Fachstelle für Schuldenfragen im Kanton Zürich (FS) ist eine Beratungsstelle für überschuldete Privatpersonen. Sie hat mit verschiedenen Zürcher Gemeinden Leistungsvereinbarungen getroffen.

Wer wird unterstützt?

Personen aus den Vertragsgemeinden oder aus der Stadt Zürich können sich nach telefonischer Anfrage bei der FS beraten lassen. Für die persönliche Beratung ist unter Umständen eine Kostengutsprache von der Wohngemeinde notwendig.

Welche Leistungen sind möglich?

Die FS bietet eine Beratung an, in der es vor allem darum geht, die eigenen finanziellen Möglichkeiten zu erkennen und sich mit den Überschuldungsursachen auseinanderzusetzen. Je nach Situation werden Hilfestellungen erarbeitet, wie z. B. Ratenverhandlungen mit Gläubigern, Vorbereitung und Durchführung eines Insolvenzverfahrens. Die Kosten gehen zu Lasten der überschuldeten Person.

Die Fachstelle für Schuldenfragen im Kanton Zürich FS kann selber keine finanzielle Unterstützung anbieten und auch keine Schulden bezahlen.

Kontakt

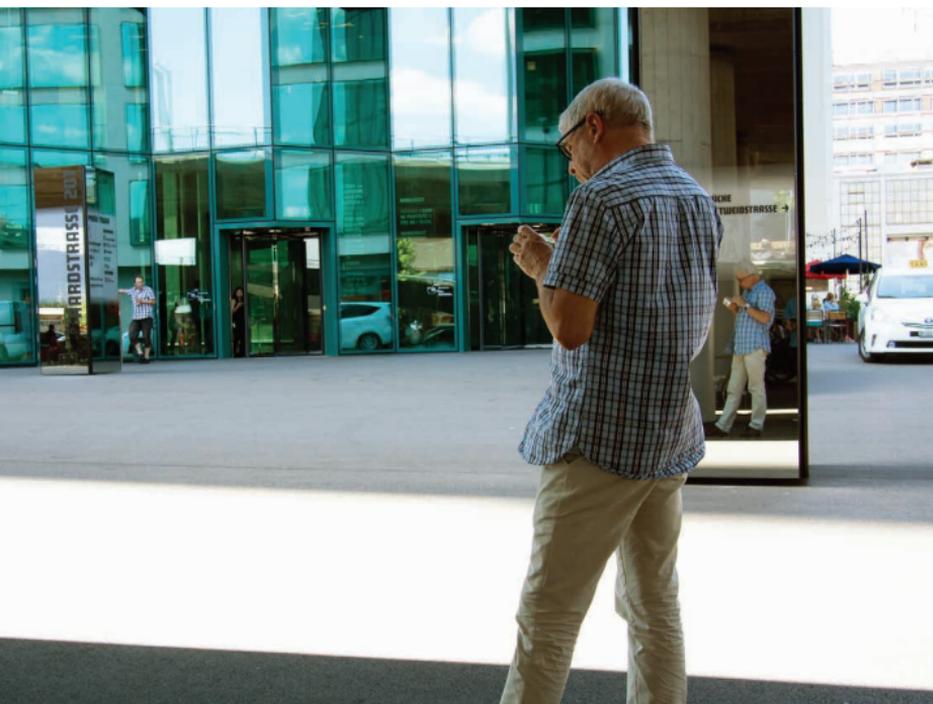
Fachstelle für Schuldenfragen im Kanton Zürich

Schaffhauserstrasse 550, 8052 Zürich,

Tel. 043 333 36 86 oder Gratisnummer der

Caritas Schweiz: 0800 708 708

► www.schulden-zh.ch



impuls-treffpunkt

Eine Beratungsstelle für Fragen rund ums Thema Erwerbslosigkeit. Unterstützt werden Erwerbslose und Personen, die in schwierigen Arbeitsverhältnissen stehen oder von Kündigung bedroht sind. Ein Angebot des SAH Zürich.

Welche Leistungen sind möglich?

Beratung zu Fragen des Arbeitsrechts und der Arbeitslosenversicherung sowie weiteren Versicherungen mit Schnittstelle zur Arbeit/Arbeitslosigkeit.

Begleitung in der bestehenden oder drohenden Erwerbslosigkeit, Unterstützung bei der Orientierung und der Erschliessung neuer Handlungsspielräume.

Hilfe bei der Erstellung des Bewerbungsdossiers, beim Schreiben von Bewerbungen und bei der Vorbereitung auf Bewerbungsgespräche. Frei zugängliche PC-Arbeitsplätze mit Infrastruktur, Infothek und Stellensuchterminal stehen zur Verfügung.

Wer wird unterstützt?

- Städtzürcherinnen und -zürcher
Kostenlose Rechtsberatung am Freitag, 9–11.30 Uhr.
Frei zugängliche PC-Arbeitsplätze Montag bis Donnerstag, 13.30–16.30 Uhr.

- ALV-Versicherte
Anmeldung durch das Regionale Arbeitsvermittlungszentrum (RAV).
- Übrige Ratsuchende
Die Beratung ist kostenpflichtig (ggf. Kostengutsprache durch eine Institution).

Kontakt **impuls-treffpunkt** Körnerstrasse 12,
8004 Zürich, Tel. 044 296 59 42
▶ www.sah-zh.ch

Invalidenversicherung (IV)

Wer in der Schweiz wohnt oder erwerbstätig ist, ist obligatorisch bei der IV versichert, um die Folgen einer gesundheitlich bedingten Arbeitslosigkeit zu vermindern.

Wer wird unterstützt?

Versicherte, die erwerbsunfähig sind, haben Anspruch auf Leistungen der Invalidenversicherung (IV). Die folgenden Voraussetzungen müssen dabei erfüllt sein: Erwerbsunfähigkeit für längere Zeit (mindestens 1 Jahr) oder dauernd (ganz oder teilweise) wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung der Gesundheit. Es spielt keine Rolle, ob die gesundheitliche Beeinträchtigung ein Geburtsgebrechen oder auf Krankheit/Unfall zurückzuführen ist. Minderjährige haben Anspruch auf IV-Leistungen, wenn sie später voraussichtlich in ihrer Erwerbstätigkeit eingeschränkt sein werden.

Welche Leistungen sind möglich?

Die Invalidenversicherung gewährt in erster Linie Eingliederungsmassnahmen. Damit sollen die berufliche Eingliederung gefördert und die Erwerbsfähigkeit verbessert werden. Eine Rentenzahlung erfolgt nur, wenn eine Ein- oder Wiedereingliederung ins Erwerbsleben nicht möglich ist.

Um von der IV Leistungen zu erhalten, ist eine Anmeldung bei der IV-Stelle des Wohnsitzkantons notwendig. Damit kein Verlust von Leistungen erfolgt, sollte eine Anmeldung so früh wie möglich gemacht werden.

Kontakt **SVA Zürich IV-Stelle, Röntgenstrasse 17,**
8087 Zürich, Tel. 044 448 50 00
▶ www.svazurich.ch



Individuelle Krankenkassenprämienverbilligung (IPV)

In der Schweiz ist die Krankenversicherung obligatorisch. Personen mit einem tiefen Einkommen erhalten unter bestimmten Voraussetzungen eine Verbilligung Ihrer Krankenkassenprämien.

Wer wird unterstützt?

Versicherte Personen, die in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen leben, haben Anspruch auf eine Krankenkassenprämienverbilligung. Massgebend sind das steuerbare Einkommen und das steuerbare Vermögen. Die berechtigten Personen werden in der Regel automatisch durch die Wohngemeinden erfasst und erhalten einen persönlichen Antrag zugestellt. Wer von der Krankenkassenprämienverbilligung Gebrauch machen möchte, muss den Antrag innert zwei Monaten unterschrieben zurückschicken.

Wer in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen lebt und keinen Antrag auf Krankenkassenprämienverbilligung erhalten hat (zum Beispiel aufgrund veränderter Einkommensverhältnisse oder nach einem Neuzuzug), meldet sich bei der Wohngemeinde. Dort wird die Frage der Anspruchsberechtigung geklärt.

Welche Leistungen sind möglich?

Anspruchsberechtigte Personen erhalten einen Teil oder den gesamten Prämienbetrag für Ihre obligatorische Krankenversicherung.

Kontakt

Städtische Gesundheitsdienste Krankenversicherung, Walchestrasse 31, Postfach 3251, 8021 Zürich, Tel. 044 412 25 90

Soziale Dienste Winterthur Bereich KVG, Lagerhausstrasse 6, 8402 Winterthur, Tel. 052 267 64 04

Weitere Informationen unter ► www.svazurich.ch

Kantonale Stipendien

Wer seine Aus- oder Weiterbildung nicht alleine finanzieren kann, erhält finanzielle Hilfe vom Kanton – so genannte Stipendien. Diese Hilfe ist an verschiedene Vorgaben geknüpft.

Wer wird unterstützt?

Stipendien des Kantons Zürich können an Schweizer/innen und Ausländer/innen ausgerichtet werden. Ausländische Staatsangehörige müssen sich dabei bereits seit fünf Jahren (ohne Unterbruch) in der Schweiz aufhalten und nicht in Ausbildung gestanden haben. Auch vorläufig aufgenommene und anerkannte Flüchtlinge können von Stipendien profitieren.

Ein Anspruch auf kantonale Ausbildungsbeiträge besteht für Personen, die

- stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton Zürich haben,
- unter 45 Jahre alt sind,
- aus einer Familie mit bescheidenen finanziellen Verhältnissen kommen
- und eine staatlich anerkannte Ausbildung absolvieren.

Welcher Kanton ist stipendienrechtlich zuständig?

Für Personen in Erstausbildung ist dies der Kanton, in dem ihre Eltern den zivilrechtlichen Wohnsitz haben.

Personen mit abgeschlossener Erstausbildung haben ihren stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton Zürich, dabei auf-

grund eigener Erwerbstätigkeit finanziell unabhängig waren und nicht in Ausbildung gestanden sind.

Vom Bund anerkannte Flüchtlinge haben stipendienrechtlichen Wohnsitz in dem Kanton, dem sie gemäss Asylentscheid zugewiesen wurden.

Welche Ausbildungen werden unterstützt?

Durch kantonale Stipendien werden folgende Ausbildungen unterstützt:

- Nach erfüllter obligatorischer Schulpflicht: Berufslehren und Ausbildungen an staatlich anerkannten Schulen oder an solchen mit staatlich anerkanntem Abschluss.
- Auf Sekundarstufe II können mehrere Ausbildungen in Folge mit Stipendien unterstützt werden, die Ausbildung auf Tertiärstufe jedoch nur bis zum ersten ordentlichen Abschluss.

Ausdrücklich nicht unterstützt werden:

- Das 10. Schuljahr. Dafür können unter Umständen über die Stipendienberatung des Wohnbezirks Gesuche für zusätzliche Mittel gestellt werden (z. B. aus Stiftungen und Fonds).

- Berufsbegleitende Ausbildungen, die eine existenzsichernde Erwerbstätigkeit erlauben.
- Fernstudiengänge und Ausbildungen, die weniger als drei Monate Vollzeit umfassen.

Für Ausbildungen im Ausland gelten spezielle Regelungen.

Welche Leistungen sind möglich?

In der Regel werden Ausbildungsbeiträge in zwei Raten ausbezahlt. Stipendien müssen nicht zurückbezahlt werden, wenn die Auflagen eingehalten wurden.

Erstgesuche müssen spätestens 30 Tage nach Beginn des ersten Ausbildungsjahres eingereicht werden. Rückwirkend werden keine Ausbildungsbeiträge ausbezahlt. Erste Anlaufstelle für Stipendienabklärungen im Kanton Zürich ist die Stipendienberatung der kantonalen Bildungsdirektion.

Kontakt

Stipendienberatung Kanton Zürich

Amt für Jugend und Berufsberatung,

Dörflistrasse 120, Postfach, 8090 Zürich,

Tel. 043 259 96 80 ► www.stipendien.zh.ch

Regionale Stipendienberatungen

Man kann sich auch an die regionalen Stipendienberatungen wenden, die über weitere Mittel verfügen und insbesondere dabei behilflich sein können, Stiftungen und Fonds zu kontaktieren. Sie sind auch beim Zusammenstellen der Gesuche an die kantonale Stipendienstelle behilflich. Die regionalen Stipendienberatungen sind meist mit den Berufsberatungen in so genannten Berufsinformationszentren (biz) zusammengefasst (in der Stadt Zürich: Laufbahnzentrum), die zugleich ausführliche Infotheken führen. Zahlreiche Ausbildungsstätten (nicht nur Universität und ETH) verfügen über eigene Stipendienfonds. Im Gegensatz zu den kantonalen Ausbildungsbeiträgen gibt es kein Anrecht auf Stipendien von privaten Stiftungen.

Kontakt

biz Horgen Lindenstrasse 4, Postfach 876,
8810 Horgen, Tel. 043 259 92 60

biz Kloten Hamelirainstrasse 4, 8302 Kloten,
Tel. 044 804 80 80

biz Meilen Obere Kirchgasse 18, 8706 Meilen,
Tel. 044 924 10 60

biz Urdorf In der Luberzen 42, 8902 Urdorf,
Tel. 043 259 91 80

biz Uster Brunnenstrasse 1, 8610 Uster,
Tel. 044 905 45 45

biz Winterthur Zürcherstrasse 12,
8401 Winterthur, Tel. 052 262 09 09

Laufbahnzentrum Stadt Zürich

Konradstrasse 58, 8005 Zürich, Tel. 044 278 42 00

► www.laufbahnzentrum.ch



Kleinkinderbetreuungsbeiträge

Eltern, die sich persönlich der Betreuung ihrer Kleinkinder widmen (bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres), haben unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Beiträge der Wohngemeinde.

Wer wird unterstützt?

Die Erwerbstätigkeit von zusammenlebenden Eltern, Ehepaaren oder eingetragenen Paaren muss gemeinsam mindestens 100 Stellenprozent betragen und darf 150 Stellenprozent nicht übersteigen. Das Arbeitspensum bei Alleinerziehenden darf maximal 60 Stellenprozent betragen. Das Kleinkind darf höchstens an 3 Tagen pro Woche durch Dritte betreut werden.

Welche Leistungen sind möglich?

Die Unterstützungsbeiträge werden längstens bis zum zweiten Geburtstag des Kindes ausgerichtet.

Ein Gesuch um Kleinkinderbetreuungsbeiträge kann in der Wohngemeinde bei der zuständigen Alimentenhilfestelle gestellt werden.

Kontakt

Siehe «Alimentenhilfe» ► [Seite 8](#)

KulturLegi Kanton Zürich

Mit der KulturLegi von Caritas Zürich können Personen mit geringen finanziellen Mitteln vergünstigt am gesellschaftlichen Leben teilnehmen.

Wer wird unterstützt?

Berechtigt zum Bezug einer KulturLegi sind Personen, die nachweislich am oder unter dem Existenzminimum leben.

Welche Leistungen sind möglich?

Personen mit einem kleinen Haushaltsbudget profitieren dank der KulturLegi von Vergünstigungen bei über 500 kulturellen Veranstaltungen, Sport- und Bildungsangeboten sowie im Gesundheitsbereich. Der Rabatt beträgt 30 – 70 Prozent.

Die KulturLegi ist ein persönlicher Ausweis mit Foto. Sie ist im ersten Jahr gratis und jeweils ein Jahr gültig. Eine Verlängerung kostet für die erste Person einer Familie 20 Franken, für eine weitere Person 10 Franken. Für Kinder ist sie gratis.

Die KulturLegi ist bei der Caritas Zürich oder beim Sozialdienst der 25 Partnergemeinden erhältlich.

Kontakt

KulturLegi Kanton Zürich Reitergasse 1,
8004 Zürich, Tel. 044 366 68 48
► www.kulturlegi.ch/zuerich

Mutterschaftsentschädigung (MSE)

Erwerbstätige Frauen haben Anspruch auf 14 Wochen Mutterschaftsurlaub. Die Mutterschaftsentschädigung gleicht den Verdienstaufschlag der Frau bzw. den Arbeitsausfall des Arbeitgebers aus.

Wer wird unterstützt?

Frauen, die bei der Geburt des Kindes als erwerbstätig gelten, haben Anspruch auf Entschädigung für den Verdienstaufschlag im Mutterschaftsurlaub. Ob sie danach wieder erwerbstätig sind, spielt keine Rolle. Zusätzlich erhält jede Mutter eine Entschädigung für Ihren Verdienstaufschlag während dem Mutterschaftsurlaub, die sogenannte Mutterschaftsentschädigung. Voraussetzung ist, dass die Mutter in den neun Monaten vor der Geburt bei der AHV obligatorisch versichert und in dieser Zeit mindestens fünf Monate erwerbstätig war.

Der Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung beginnt am Tag der Geburt des Kindes und endet spätestens nach 14 Wochen bzw. 98 Tagen.

Beginnt die Mutter vor Ablauf der 14 Wochen wieder zu arbeiten, endet der Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung vorzeitig.

Welche Leistungen sind möglich?

Die Mutterschaftsentschädigung beträgt 80 Prozent des durchschnittlichen Einkommens vor der Geburt. Eine Höchstgrenze der Entschädigung ist festgesetzt.

Kontakt **Die Mutterschaftsentschädigung wird für Angestellte über den Arbeitgeber oder bei selbstständiger Erwerbstätigkeit direkt bei der AHV-Ausgleichskasse geltend gemacht.**

Weitere Informationen unter ► www.svazurich.ch

Öffentliche Sozialhilfe

Die öffentliche Sozialhilfe umfasst materielle und immaterielle Hilfe. Sie soll die Existenz sichern, die wirtschaftliche und persönliche Selbstständigkeit fördern sowie die gesellschaftliche Integration unterstützen.

Wer wird unterstützt?

Wer in Not gerät und nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen, hat Anspruch auf Unterstützung. Möglich sind Betreuung und Mittel, die für ein menschenwürdiges Leben notwendig sind. Die öffentliche Sozialhilfe ist das „letzte Netz“. Sie kann erst dann Unterstützung bieten, wenn alle anderen Versicherungsleistungen ausgeschöpft sind: Sozialversicherungsleistungen (z. B. AHV, IV oder Arbeitslosenversicherung), sonstige Leistungen aus Versicherungen und Rechtsansprüche (z. B. Alimente).

Im Kanton Zürich legt das Sozialhilfegesetz fest, was Sozialhilfe bedeutet:

- Persönliche Hilfe: Beratung und Begleitung in Notlagen
- Wirtschaftliche Hilfe: Personen, die für den eigenen Lebensunterhalt oder für den der Familie nicht aufkommen können, werden materiell unterstützt

Welche Leistungen sind möglich?

Der Unterstützungsbeitrag setzt sich aus folgenden Bestandteilen zusammen:

- Grundbedarf für Lebensunterhalt:
Betrag zur Deckung der notwendigen Lebenshaltungskosten (festgelegt nach Haushaltsgrösse)
- Wohnkosten:
Wohnungsmietzins im ortsüblichen Rahmen und vertraglich vereinbarte Nebenkosten
- Medizinische Grundversorgung:
Prämien der obligatorischen Krankenversicherung und Kosten für Selbstbehalte und Franchisen

Ausführliche Informationen über die Ausrichtung von Sozialhilfe geben die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) ► www.skos.ch

Kontakt

Jede politische Gemeinde hat einen Sozialdienst. Zum Teil haben sich mehrere Gemeinden zu Zweckverbänden zusammengeschlossen und führen eine gemeinsame Beratungsstelle. Auskunft erteilt in kleineren Orten die Gemeindeverwaltung, in grösseren Orten das Sozialamt.

In der Stadt Zürich sind die Sozialzentren nach Wohnregion aufgeteilt:

Kontkat

Kreise 1, 2, 3 (ohne Sihlfeld), 7, 8

Sozialzentrum Selnau, Selnaustrasse 17,
8026 Zürich, Tel. 044 412 66 77

Kreise 3 (Sihlfeld), 4, 5

Sozialzentrum Ausstellungsstrasse,
Ausstellungsstr. 88, 8005 Zürich,
Tel. 044 412 85 00

Kreise 6, 10

Sozialzentrum Höggerstrasse,
Höggertrasse 24, 8037 Zürich,
Tel. 044 412 73 00

Kreis 9 Sozialzentrum Albisriederhaus,
Albisriederstrasse 330, 8047 Zürich,
Tel. 044 412 77 77

Kreise 11, 12 Sozialzentrum Dorflinde,
Schwamendingenstrasse 41,
8050 Zürich, Tel. 044 412 82 50

Informationen ▶ www.stadt-zuerich.ch/sozialzentren

Stadt Winterthur **Soziale Dienste** Lagerhausstrasse 6,
8402 Winterthur, 052 267 56 34
▶ www.soziales.winterthur.ch

Pro Infirmis

Pro Infirmis leistet und vermittelt Beratung und Unterstützung für Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen; sie fördert und unterstützt Hilfe zur Selbsthilfe.

Wer wird unterstützt?

Pro Infirmis berät und unterstützt Menschen mit einer geistigen, körperlichen und/oder psychischen Behinderung bis zum AHV-Alter. Sie hilft bei persönlichen, familiären, finanziellen und anderen Problemen.

Welche Leistungen sind möglich?

Pro Infirmis bietet eine Beratung an und beteiligt sich finanziell an ausgewiesenen Mehrkosten. Unterstützt werden z. B. Hilfsmittel sowie bauliche, medizinische oder berufliche Massnahmen. Ebenfalls können Beiträge gesprochen werden für besondere, nicht alltägliche Ausgaben des gewöhnlichen Lebensbedarfes und Beiträge zur Überbrückung von zeitlich begrenzten finanziellen Notlagen. Bei finanziellen Problemen kann Pro Infirmis Beiträge aus den von ihr verwalteten Bundesgeldern «Finanziellen Leistungen an Behinderte» (FLB) leisten. Gesuche für FLB-Beiträge können auch über andere Sozialberatungsstellen an Pro Infirmis eingereicht werden.

Kontakt

Pro Infirmis Zürich Kantonale Geschäftsstelle,
Hohlstrasse 560, Postfach, 8048 Zürich,
Tel. 044 299 44 11 ► www.proinfirmis.ch



Pro Juventute

Pro Juventute setzt sich für die Rechte, Bedürfnisse und Anliegen von Kindern und Jugendlichen in der Schweiz ein.

Wer wird unterstützt?

Ansprechpartner für Pro Juventute sind je nach Hilfeleistung die Kinder und Jugendlichen direkt, ihre Eltern oder Lehrpersonen.

Welche Leistungen sind möglich?

- Beratung und Hilfe 147:
Das Beratungsteam ist für rat- und hilfesuchende Kinder und Jugendliche per Telefon, SMS, Chat und Web rund um die Uhr an 365 Tagen erreichbar (kostenlos und vertraulich).
- Fonds mit Zusatzleistungen:
Der Witwen-, Witwer- und Waisenfonds hilft mit Zusatzleistungen bei finanziellen Notsituationen.
- HUG-Ferienfonds:
Im Hotel Chesa Spuondas können Familien mit knappem Budget nach Absprache Sozialtarife oder eine einmalige Finanzierung über den HUG-Ferienfond in Anspruch nehmen.

- **Ferienpass:**
Der Ferienpass ermöglicht Kindern und Jugendlichen, die ihre Schulferien zu Hause verbringen, an günstigen Aktivitäten und Programmen in den Ferien teilzunehmen.

Kontakt **Stiftung Pro Juventute** Thurgauerstrasse 39,
8050 Zürich, Tel. 044 256 77 77
▶ www.projuventute.ch

Pro Senectute Kanton Zürich

Pro Senectute Kanton Zürich setzt sich für einen würdigen Umgang mit älteren Menschen ein. Sie hilft Menschen ab 60 und deren Angehörigen in schwierigen Situationen mit umfassenden Beratungs- und Unterstützungsangeboten.

Wer wird unterstützt?

Pro Senectute Kanton Zürich berät Menschen ab 60 Jahren und ihre Angehörigen zu den Themen Wohnen, Lebensgestaltung, Gesundheit, Recht und Finanzen. Die finanzielle Unterstützung richtet sich ausschliesslich an Menschen im AHV-Alter, die im Kanton Zürich wohnen und sämtliche Sozialversicherungsansprüche ausgeschöpft haben.

Pro Senectute leistet keine Unterstützung zur Bezahlung von Pensionskosten für Heimbewohner/innen. Ebenfalls keine finanziellen Mittel erhalten Personen, die langfristig durch die öffentliche Sozialhilfe unterstützt werden.

Welche Leistungen sind möglich?

Pro Senectute unterstützt bei Fragen zur AHV, Zusatzleistungen zur AHV und anderen Sozialversicherungen und führt Budgetberatungen durch. Bei finanziellen Engpässen und Geldsorgen vermittelt sie nach Möglichkeit finanzielle Hilfe. Die individuelle Finanzhilfe soll eine vorübergehende finanzielle Notsituation beheben. In der Regel werden die Un-

terstützungsleistungen befristet ausgerichtet. Notwendige Anschaffungen für den persönlichen Bedarf oder für unvorhergesehene Kosten zur Lebensbewältigung können nach Einzelfallprüfungen übernommen werden.

Die genauen Bedingungen erfährt man bei der Sozialberatung im Dienstleistungscenter (DC).

Kontakt **DC Unterland/Furttal (Bülach)** Tel. 058 451 53 00

DC Zimmerberg (Horgen) Tel. 058 451 52 20

DC Pfannenstiel (Meilen) Tel. 058 451 53 20

DC Limmattal/Knonaueramt (Schlieren)

Tel. 058 451 52 00

DC Oberland (Wetzikon) Tel. 058 451 53 40

DC Winterthur und Umgebung/Weinland

Tel. 058 451 54 00

DC Stadt Zürich Tel. 058 451 50 00

► www.zh.pro-senectute.ch

Schuldensanierung der kantonalen Bewährungs- und Vollzugsdienste

Wer zu Freiheitsstrafen, strafrechtlichen Massnahmen oder gesetzlicher Sozialarbeit verurteilt wurde, ist oft hoch verschuldet und verfügt nur über ein bescheidenes Einkommen. Darum bieten die Bewährungs- und Vollzugsdienste eine Schuldenberatung und -sanierung für Verurteilte an.

Wer wird unterstützt?

Unterstützt werden überschuldete Personen, die

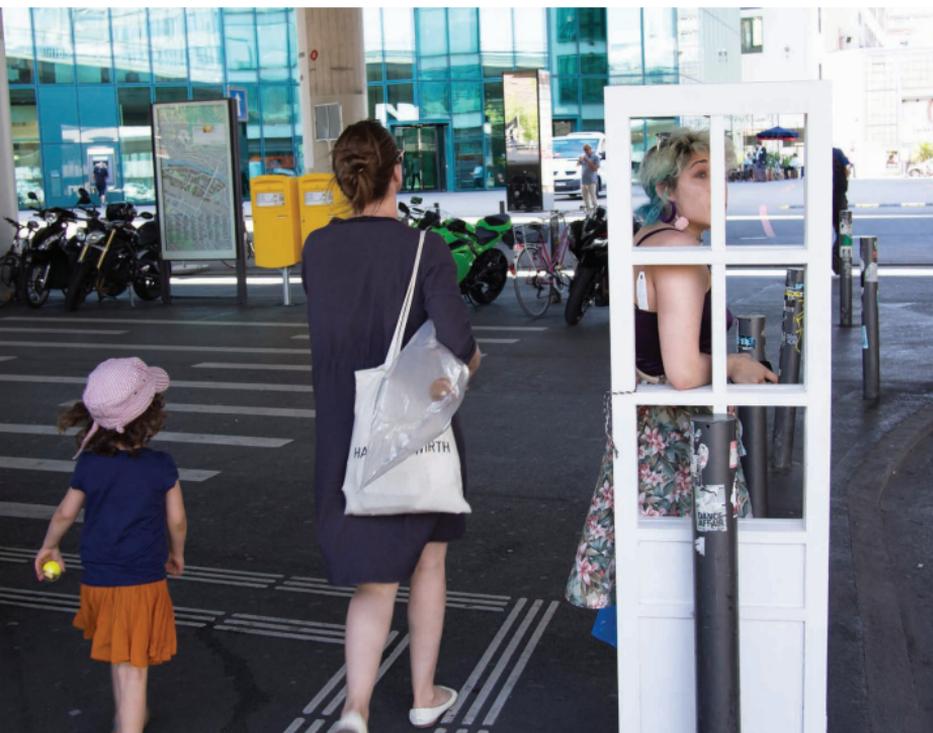
- im Kanton Zürich aktuell oder zu einem früheren Zeitpunkt verurteilt wurden,
- in einem anderen Kanton verurteilt wurden, jedoch Wohnsitz im Kanton Zürich haben,
- beim Amt für Justizvollzug des Kantons Zürich angestellt sind.

Welche Leistungen sind möglich?

Im Rahmen einer Schuldenberatung werden ein Überblick über die Schuldensituation erstellt, Möglichkeiten im Umgang mit Schulden aufgezeigt und die Voraussetzungen für eine all-fällige Schuldenbereinigung erörtert. Zeigt sich im Laufe einer Beratung, dass die Voraussetzungen für eine Schuldensanierung gegeben sind, wird eine individuelle Lösung erarbeitet.

Kontakt

**Amt für Justizvollzug/Bewährungs- und Voll-
zugsdienste/Schuldensanierung** Amtsstrasse 3,
Postfach 122, 8610 Uster, Tel. 043 259 84 00
► www.justizvollzug.zh.ch



SOS-Beratung SRK Kanton Zürich

Die SOS-Beratung ist eine niederschwellige Anlauf- und Triagestelle in Zürich. Sie schliesst unbürokratisch und wirksam Lücken im sozialen Netz.

Wer wird unterstützt?

Die SOS-Beratung SRK Schweizerisches Rotes Kreuz bietet Menschen in Not individuelle Beratung, Hilfe und Unterstützung. Die Beratung in Notsituationen steht allen Personen, die Hilfe suchen, aus dem Kanton Zürich offen. Herkunft oder Aufenthaltsstatus spielen dabei keine Rolle. Die Beratung ist kostenlos und wird in Deutsch, Französisch, Englisch und Spanisch angeboten.

Welche Leistungen sind möglich?

Die SOS-Beratung umfasst:

- Beratung bei Konflikten, Sozialversicherungsfragen, Ausländerrecht; in den Bereichen Wohnen, Arbeit, Familie und Gesundheit
- Unterstützung bei administrativen Aufgaben
- Nothilfe

Kontakt

SRK Kanton Zürich SOS-Beratung, Kronenstrasse 10, 8006 Zürich, Tel. 044 360 28 53

Sozialdienste der Kirchgemeinden und Pfarreien

Kirchgemeinden und Pfarreien haben zum Teil eigene Sozialdienste, die unterschiedlich organisiert sind.

Wer wird unterstützt?

Die Sozialdienste der Kirchgemeinden und Pfarreien stehen grundsätzlich allen Personen offen, unabhängig von der Religionszugehörigkeit. In grösseren Ortschaften, wo Kirchgemeinden und Pfarreien eigene Sozialdienste betreiben, richten sich die Angebote hauptsächlich an die Angehörigen der jeweiligen Konfession.

Welche Leistungen sind möglich?

Sozialdienste der Kirchgemeinden und Pfarreien bieten umfassende soziale Beratung und soziale Unterstützung an. Sie helfen auch, den Kontakt zu öffentlichen Stellen im sozialen Bereich und zu Einrichtungen der Sozialversicherungen herzustellen. In Notlagen leisten sie Überbrückungshilfen aus kircheneigenen Mitteln oder aus anderen Fonds und Stiftungen.

Kontakt

Es empfiehlt sich, telefonisch einen Termin zu vereinbaren. Die Adressen stehen im Telefonbuch unter «Kirchgemeinde» oder «Pfarrei» bei Ihrer Wohngemeinde oder Ihrem Quartier.

Soziale Beratungsstelle der Heilsarmee

Die soziale Beratungsstelle ist ein Arbeitsbereich der Heilsarmee Schweiz. Sie soll hilfeschuchenden Menschen Sicherheit, Selbstwert und Sinn vermitteln.

Wer wird unterstützt?

Die Soziale Beratungsstelle der Heilsarmee richtet sich an Personen, die in der Stadt und Agglomeration Zürich wohnhaft sind.

Welche Leistungen sind möglich?

Die Heilsarmee bietet kostenlose Beratung und Überbrückungshilfe in sozialen Notlagen und leistet auch finanzielle Unterstützung. Darlehen werden keine gewährt. Schulden werden nicht übernommen.

Kontakt

Soziale Beratungsstelle der Heilsarmee

Luisenstrasse 23, 8005 Zürich, Tel. 044 273 90 01

► www.heilsarmee.ch

Stiftung Domicil

Domicil ist eine gemeinnützige Stiftung, die Wohnungen an Menschen mit kleinem Budget vermittelt.

Wer wird unterstützt?

Domicil unterstützt Familien, Paare und Einzelpersonen mit kleinem Budget. Unterstützt werden Mieter/innen in der Stadt Zürich, die ihren Alltag ohne regelmässige Begleitung bewältigen. Dies sind zum Beispiel kinderreiche Familien, allein erziehende Eltern oder Personen mit einem kleinen Haushaltsbudget, die es schwer haben, ohne Unterstützung eine geeignete Unterkunft zu finden. Die Stiftung Domicil übernimmt die Solidarhaft und sorgt für ein stabiles Wohnverhältnis.

Welche Leistungen sind möglich?

Wohnungssuchende, die Sozialhilfe beziehen, müssen über den zuständigen Sozialdienst angemeldet werden. Wohnungssuchende ohne Sozialhilfe können sich direkt bei der Stiftung Domicil melden. Die Wohnungssuche kann bis zu mehreren Monaten dauern. Anfallende Kosten übernehmen die Wohnungssuchenden selber oder die zuweisende soziale Institution.

Kontakt

Stiftung Domicil Kanzleistrasse 80,

8004 Zürich, Tel. 044 245 90 25

► www.domicilwohnen.ch

Stiftung Kirchlicher Sozialdienst Zürich

Die Stiftung Kirchlicher Sozialdienst Zürich ist eine Stiftung des Verbandes der stadtzürcherischen evangelisch-reformierten Kirchgemeinden.

Wer wird unterstützt?

Die Stiftung Kirchlicher Sozialdienst Zürich bietet Beratung und Unterstützung für Menschen, die in der Stadt Zürich wohnhaft sind. Für diese Sozialberatung spielen Konfession, Nationalität und Alter keine Rolle.

Welche Leistungen sind möglich?

Das Angebot der Sozialberatung ist eine Dienstleistung für Menschen in finanzieller, persönlicher und sozialer Notlage. Es werden Budget- und Schuldenberatungen angeboten.

Kontakt

Stiftung Kirchlicher Sozialdienst Zürich

Klosbachstrasse 51, 8032 Zürich,

Tel. 044 268 50 10 ► www.ksdz.ch

tandem

Ein Beratungsangebot für Mütter in Not, vom katholischen Frauenbund Zürich.

Wer wird unterstützt?

tandem bietet Beratung und Begleitung für schwangere Frauen und Mütter in Not, bis das jüngste Kind drei Jahre alt ist.

Welche Leistungen sind möglich?

Bei einer ungeplanten Schwangerschaft, bei Problemen rund um die Geburt und Kleinkindphase bietet tandem eine ganzheitliche und neutrale Beratung und Begleitung an. In Notsituationen ist eine Sachhilfe möglich, inklusive einer einmaligen finanziellen Unterstützung. Das Angebot ist kostenlos.

Kontakt

tandem – Katholischer Frauenbund

Beckenhofstrasse 16, 8006 Zürich,

Tel. 044 368 55 64 ► www.frauenbund-zh.ch

Team-Netz

Beratungsstelle für Selbstständigerwerbende.

Wer wird unterstützt?

Das Team-Netz bietet Beratung für Selbstständigerwerbende, Kleinunternehmen und Non-Profit-Organisationen bei finanziellen Problemen, bei Sanierungen und bei Verschuldung.

Welche Leistungen sind möglich?

Im persönlichen Gespräch werden Strategien zur Sanierung erarbeitet. Dazu werden die Lebensfähigkeit eines Betriebes im Markt sowie die Möglichkeiten von Einsparungen (z. B. bei den Betriebskosten) überprüft. Das Team-Netz bietet ausserdem Beratungen zum Umgang mit Gläubigern und Kreditoren sowie zu allen andern Fragen rund um die selbstständige Erwerbstätigkeit an.

Kontakt

Team-Netz

Kollektivgesellschaft Peter Boller + Co,

Tel. 044 381 68 88

Unabhängige Fachstelle für Sozialhilferecht (UFS)

Der gemeinnützige Verein UFS wurde gegründet, um Armutsbetroffene sowohl rechtlich als auch sozial zu unterstützen. Die Fachstelle berät, begleitet und vertritt Armutsbetroffene kostenlos bei rechtlichen Anliegen zur Sozialhilfe.

Wer wird unterstützt?

Die UFS unterstützt Personen aus der Deutschschweiz, die Sozialhilfe beziehen und ein sozialhilferechtliches Anliegen haben. Ebenfalls unterstützt sie Menschen, die Anspruch auf Sozialhilfe hätten und sie nicht beantragt haben oder denen sie ungerechtfertigterweise verweigert wurde.

Welche Leistungen sind möglich?

- Allgemeine und individuelle Rechtsberatung
- Vermittlung zu Behörden
- Übernahme von anwaltschaftlichen Vertretungen von Armutsbetroffenen in sozialhilferechtlichen Verfahren
- In akuten Notsituationen Betreuung und Begleitung (z. B. zu Behördenterminen oder bei Wohnungssuche)
- Unbürokratische Überlebenshilfe bei Mandatsübernahme

Das Angebot der Unabhängigen Fachstelle für Sozialhilferecht (UFS) ist für armutsbetroffene Personen kostenlos.

Kontakt

Die Unabhängige Fachstelle für Sozialhilferecht
Pflanzschulstrasse 56, 8004 Zürich,
Tel. 043 540 50 41 ► www.sozialhilfeberatung.ch

Recht



Winterhilfe

Nach den Grundsätzen der Winterhilfe Schweiz bieten auch die Winterhilfe Kanton Zürich und die Winterhilfe Stadt Zürich das ganze Jahr hindurch Unterstützung, um Notsituationen zu überbrücken.

Wer wird unterstützt?

Die Winterhilfe leistet finanzielle Beiträge und Sachhilfe. Unterstützt werden Familien und Einzelpersonen, die sich in einer vorübergehenden finanziellen Notlage befinden – unabhängig von Alter, Konfession, Nationalität und religiöser Zugehörigkeit. Für Anfragen von Personen mit Wohnsitz im Kanton Zürich ist die Winterhilfe Kanton Zürich zuständig. Für Anfragen von Personen mit Wohnsitz in der Stadt Zürich ist die Winterhilfe Stadt Zürich zuständig.

Welche Leistungen sind möglich?

- Übernahme von Rechnungen (z. B. Brillen oder Strom)
- Beiträge an hohe Kosten (z. B. Zahnbehandlungen)
- Einkaufsgutscheine
- Neue Betten inkl. Zubehör
- Kleidergutscheine
- Vermittlung von Reka-Familienferien für 100.– Franken

Die Winterhilfe leistet keine Dauerhilfe und finanziert keine Darlehen.

Kontakt

Winterhilfe Kanton Zürich Langstrasse 231,
8005 Zürich, Tel. 044 271 26 48

► www.winterhilfe.ch/kanton-zuerich

Winterhilfe Stadt Zürich Langstrasse 231,
8005 Zürich, Tel. 044 272 95 00

► www.winterhilfe.ch/stadt-zuerich



Zentrale Abklärungs- und Vermittlungsstelle Stadt Zürich (ZAV)

Im Auftrag des Sozialdepartementes der Stadt Zürich bietet die Zentrale Abklärungs- und Vermittlungsstelle (ZAV) Unterstützung, wenn es um Fragen der sozialhilferechtlichen Zuständigkeit geht.

Wer wird unterstützt?

Die ZAV der Stadt Zürich berät und unterstützt Personen, die in Zürich ihren Wohnsitz verloren haben oder sich ohne Wohnsitz in der Stadt aufhalten.

Welche Leistungen sind möglich?

Sie leistet Überbrückungshilfen (finanziell oder in Form von Gutscheinen) und bearbeitet z. B. Gesuche um Kostengutschriften für Arztkosten und Zahnarztbehandlungen.

Kontakt

**Zentrale Abklärungs- und Vermittlungsstelle
Stadt Zürich (ZAV) Strassburgstrasse 5,
Postfach, 8039 Zürich, Tel. 044 412 64 21**

Zentralstelle für Ehe- und Familienberatung Zürich

Unabhängige Beratungsstelle in Zürich für Menschen mit Beziehungsproblemen aller Art.

Wer wird unterstützt?

Die Zentralstelle für Ehe- und Familienberatung ist eine politisch und konfessionell neutrale Beratungsstelle. Sie steht allen Personen offen, egal, ob sie verheiratet sind, im Konkubinats- oder in einer gleichgeschlechtlichen Beziehung leben.

Welche Leistungen sind möglich?

Angeboten werden die folgenden Beratungen:

- Paarberatung
- Rechtsberatung
- Mediation
- Budgetberatung

Kontakt

Zentralstelle für Ehe- und Familienberatung

Hildastrasse 18, 8004 Zürich, Tel. 044 242 96 60

► www.zefzh.ch

Zürcher Frauenzentrale

Die Zürcher Frauenzentrale ist eine gemeinnützige, private Organisation, politisch unabhängig und konfessionell neutral.

Wer wird unterstützt?

Die Zürcher Frauenzentrale unterstützt alle Frauen. Sie vertritt und vernetzt die Anliegen von Frauen in Politik, Beruf, Bildung und Familie und bietet Hilfe zur Selbsthilfe.

Welche Leistungen sind möglich?

- Rechtsberatung:
Die Juristinnen der Zürcher Frauenzentrale geben im Sinne einer Ersteinschätzung Informationen über die Rechtslage und Vorschläge für das weitere Vorgehen.
- Budgetberatung:
Ein individuelles Budget wird mit der Beraterin zusammen erarbeitet. Dank dem Überblick über die Situation kann das Geld optimal eingeteilt werden.

Telefonischen Beratungen sind nicht möglich.

Kontakt **Zürcher Frauenzentrale** Schanzengraben 29,
8002 Zürich, Tel. 044 206 30 20
▶ www.frauenzentrale-zh.ch

Soforthilfe

Für den Fall, dass alle Stricke reissen oder zu reissen drohen, bietet die Liste «Soforthilfe» von Caritas Zürich Notfalladressen für Übernachtungsmöglichkeiten, Aufenthaltsräume und Essensmöglichkeiten.

Die Liste mit Adressen für Soforthilfe ist zu finden auf

► www.caritas-zuerich.ch/sozialberatung



Diese Broschüre kann unter Beilage eines an Sie selbst adressierten und frankierten Couverts, Format C5, bezogen werden bei:

Caritas Zürich
Abteilung Beratung
Beckenhofstrasse 16
Postfach
8021 Zürich

Tel. 044 366 68 68
info@caritas-zuerich.ch
www.caritas-zuerich.ch

Wir helfen Menschen.

Spenden: PC 80-12569-0

